

Angel- und Gewässerordnung des AV Budesheim 1924 e.V.

- Das Fischen ist nur gestattet, wenn das Mitglied im Besitz des Jahresfischereischeines ist.
- Fischereipapiere (Angelerlaubnisschein, Mitgliedsausweis, Fangliste und gültiger Fischereischein) sind beim Angeln stets mitzuführen und den Aufsichtsbehörden und/oder jedem Vorstandsmitglied auf Verlangen vorzulegen.
- Es darf nur mit zwei Angeln (davon aber nur mit einer Raubfischangel) in Sichtweite des Angelplatzes gefischt werden. Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt sein. Bei Vereins- oder Gästeangeln kann der Gewässerwart oder dessen Vertreter andere Vorgaben bestimmen.
- Verboten sind: generell Schnüren, Kosak, Hechtkrakeln Sbirolino-angeln usw. und Blinkern während der Hechtschonzeit; ebenfalls verboten ist das Befahren der Wiesenflächen mit Fahrzeugen jeder Art.
- Die Gewässerordnung ist gewissenhaft einzuhalten. Verstöße werden nach den Satzungen geahndet.
- Es ist stets auf Sauberkeit am Gewässer zu achten. Jede Verschmutzung der Gewässer und Fischfrevel ist mit Angabe von Zeit, Name und Ort dem Vorstand zu melden. Eventuelle vorgefundene Verschmutzungen sind sachgemäß zu beseitigen.
- Bei Fischsterben und /oder Gewässerverschmutzung ist unverzüglich
 - Ein Vorstandsmitglied
 - die Gemeinde bzw. Polizeizu unterrichten.
Es ist auch nach dem gültigen Alarmplan der IG Nidda zu verfahren.
- Bei Veranstaltungen ist das jeweils befischte Gewässer 1 Tag vorher und bis 3 Stunden nach der Veranstaltung gesperrt.
- Das Naturschutzgebiet "Bornwiesen" ist auf der rechten Seite der Nidder in Fließrichtung ganzjährig gesperrt.
Am linken Nidder-Ufer in Fließrichtung darf nur vom 15. Juli bis 31. Januar gefischt werden.
Vom 1. Februar bis 14. Juli ist dieses Gebiet gesperrt
- Fangbeschränkung: 3 Edelfische je Angeltag davon 1 Hecht - 5 Edelfische die Angelwoche davon 2 Hechte.
Ausnahme - Forellenbesatz Altarm.
- Die jeweils gültigen Schonzeiten und Mindestmaße sind zu beachten. Untermaßige Fische und Fische, die während der entsprechenden Schonzeiten gefangen werden, sind unverzüglich und schonend zurückzusetzen.
- Das Betreten und Angeln am Altarm und an der Nidder geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein ist von jeglicher Haftung befreit, es sei denn, dass dem Verein Grobfahrlässigkeit nachgewiesen wurde..
- Der Angler hat alles zu tun, um jeglichen Schaden vom Verein, seinen Mitgliedern und Gästen oder dem Angelgewässer zu verhindern bzw. abzuwenden.
- Verstöße gegen die Angel- und Gewässerordnung werden vom Vorstand geahndet und können mit dem Entzug der Fischereierlaubnis oder dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
- Mit der aktiven Mitgliedschaft im Verein erkennt jedes Mitglied diese Angel- und Gewässerordnung an.
- Änderungen von dieser Angel- und Gewässerordnung werden vom Vorstand beschlossen.
- Diese Angel- und Gewässerordnung setzt die vorhergehende und noch bestehende Verordnung außer Kraft. Diese Verordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

AV Budesheim 1924 e.V.,
Postfach 1101, 61133 Schöneck

av.buedesheim@gmx.de

Bankverbindung: Sparkasse Hanau Konto: 270 000 66 BLZ: 506 500 23 IBAN: DE56506500230027000066 BIC: HELADEF1HAN

Stand: 01. Juli. 2018

Fangliste / Altarm – Nidder (Jahr:_____)

Fische	Anzahl	Gewicht
Aal		
Barbe		
Barsch		
Brasse		
Döbel		
Forelle		
Hecht		
Nase		
Rotaugen		
Rotfeder		
Schleie		
Schuppenkarpfen		
Spiegelkarpfen		
Zander		

Fangliste spätestens an der nächsten JHV abgeben
Lebende Köderfische sind verboten
Naturschutzgebiet "BORNWIESEN" beachten.
(Gesperrt vom 31. Januar bis 15. Juli)

AV Budesheim 1924 e.V.,
Postfach 1101, 61133 Schöneck

av.buedesheim@gmx.de

Bankverbindung: Sparkasse Hanau Konto: 270 000 66 BLZ: 506 500 23 IBAN: DE56506500230027000066 BIC: HELADEF1HAN

Stand: 01. Juli. 2018